

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2008 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV -) des Landes Hessen vom 22. Juli 2021 gilt auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg Folgendes:

1. Der Einlass in geschlossenen Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

2. Der Einlass in die Innengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).

Gleiches gilt für den Einlass von Gästen in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen.

3. Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
4. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise der Übernachtungsgäste erforderlich. Bei längeren Aufenthalten sind diese zusätzlich zweimal, gleichmäßig über die Aufenthaltsdauer verteilt, pro Woche erforderlich.

5. Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
6. Der Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wenn die 7-Tages-Inzidenz für SARS-CoV 2 an 5 Tagen in Folge den Wert 35 unterschreitet, tritt die Allgemeinverfügung am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. In jüngster Zeit ist zudem die Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV 2 (B.1.1.8, B.1.3.51, P.1 und B.1.617.2) zu verzeichnen. Diese Varianten wurden zwischenzeitlich auch in Deutschland nachgewiesen. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung Covid-19 auslösen. Covid-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen, wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere, häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV 2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen noch nicht sicher auszuschließen. Nach Einschätzung des Robert Koch Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein – wenn auch insgesamt sehr geringes – Übertragungsrisiko.

Die an Covid-19 erkrankten Personen sind unterschiedlich infektiös. Generell wird unterschieden, ob eine ansteckende Person zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erkrankt (symptomatisch) war, ob sie noch keine Symptome entwickelt hat (präsymptomatisches Stadium) oder ob sie auch später nie symptomatisch wurde (asymptomatische Infektion). Eine große Bedeutung haben die Übertragungen durch infektiöse Personen, wenn diese bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Darüber hinaus steckt sich ein relevanter Anteil von Personen bei infektiösen Personen innerhalb von 1 bis 2 Tagen vor deren Symptombeginn an. Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung).

Die Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen kann, steigt mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen, wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Nieren, Krebserkrankungen oder Faktoren, wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. Covid-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Ferner deuten klinische Präsentationen darauf hin, dass bei Covid-19-Erkrankten noch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung Symptome vorhanden sein oder neu auftreten können. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich jedoch noch keine einheitlichen Aussagen zu Langzeitfolgen treffen.

Nach Angaben des RKI sind insgesamt 2,4 % aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland ermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung verstorben. Während der Fall-Verstorbenen-Anteil bei Erkrankten in der jüngsten Altersgruppe bei nahezu 0 % liegt, steigt er bei Personen über 80 Jahren bis auf etwa 10 - 30 %, je nach Anzahl der Risikofaktoren (Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14.7.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen am 18.8.2021).

Weitere Informationen finden sich unter dem o. g. Link.

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag aufgrund der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Am 18. November 2020 beschloss das Parlament deren Fortbestehen, wie auch erneut am 4. März 2021 und am 11. Juni 2021. Das RKI teilt in seinem aktuellen Lage-/Situationsbericht (unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html, abgerufen am 18.8.2021) vom 18.8.2021 mit, dass ihm am 18.8.2021 8.324 neue Infektionsfälle gemeldet wurden. Der 7-Tage-R-Wert liege bei der Zahl 1,20. Unter dem „R-Wert“ wird die „Reproduktionszahl R“ verstanden. Die Reproduktionszahl beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Steigt der R-Wert dauerhaft über 1, nehmen auch die Infektionszahlen zu.

Das Land Hessen hat am 22. Juni 2021 die CoSchuV beschlossen, die am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist und mit Wirkung vom 19. August 2021 geändert wurde. Sie löst die bislang geltenden Verordnungen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Kontakt- u. Betriebsbeschränkungsverordnung) ab. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit seiner Ergänzung zu § 28 b IfSG lässt diese unberührt (§ 28 b Abs. 5 IfSG).

Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV 2 in Hessen vom 17. August 2021 sind die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung letztmalig geänderte Präventions- und Eskalationskonzept vom 17. August 2021 bei ihren Maßnahmen umzusetzen. Die hierin getroffenen Festlegungen sind für verbindlich erklärt worden.

Vor dem Hintergrund, dass im Landkreis Darmstadt-Dieburg in jüngster Zeit wieder höhere Infektionszahlen zu verzeichnen sind, nämlich:

	<u>7-Tage-Inzidenz</u>
15.8.2021	24,8
16.8.2021	26,5
17.8.2021	30,9
18.8.2021	32,2
19.8.2021	38,6

(Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html, abgerufen am 19.8.2021).

Da es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen im Landkreis handelt, sind alle erforderlichen Maßnahmen, die im Präventions- und Eskalationskonzept des Landes ab einer Zahl von kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt vorgegeben werden, zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung tragen zum Infektionsschutz bei.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Ziffern 1-4: Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl (vgl. zu Ziff.1 auf 100) und darüber hinaus ein Negativnachweis für Einlass in Innenräumen für Veranstaltungen, Kulturangebote, größere Zusammenkünfte und auch in Innenräumen von Sportstätten ist nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, eine Verbreitung von Viren einzudämmen. Dies beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV 2 unbemerkt erfolgt, d. h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Mit einem Negativnachweis können auch sogenannte „Superspreading events (SSE)“, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl an Folgeinfektionen liegt, auf ein verantwortbares Maß eingeschränkt werden. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl in Innenräumen (Ziff.1) und zusätzlich ein Negativnachweis für Begegnungen in den genannten Innenräumen sind damit ein erforderliches und zudem auch angemessenes Mittel zur Infektionsvorbeugung.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aus diesem Grund ist auch in Innenräumen bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl ein Einlass nur mit Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchuV notwendig. Dieser Nachweis reduziert erheblich das Infektionsrisiko während der Zusammenkünfte. Nichts Anderes kann für die Innengastronomie, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sowie Übernachtungsbetriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen gelten, bei denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufeinandertrifft und zu erwarten ist, dass Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen. Ähnlich ist dies im Hinblick auf den angeordneten Testnachweis in Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen zu beurteilen.

Die situativ-begrenzte Einschränkung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit steht auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Im Gegenteil, ein Negativnachweis und eine angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die schließlich immer noch Veranstaltungen mit einem größeren Personenkreis ermöglicht, steht in einem angemessenen Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit Betroffener.

Ziffer 5: Ein Negativnachweis für Kundschaft im Bereich der körpernahen Dienstleistungen dient ebenfalls dem Schutz aller anwesenden Personen. Zur Erreichung dieses Ziels ist diese Anordnung geeignet. Die verfügte Vorlagepflicht ermöglicht es, frühzeitig infizierte, möglicherweise (noch) keine Symptome aufweisende Personen zu identifizieren und eine Ansteckungsgefahr des Personals und anderer Kundschaft möglichst gering zu halten. Die Anordnung kann daher dazu beitragen, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Anordnung einer Nachweispflicht im Bereich der körpernahen Dienstleistungen ist auch erforderlich und angemessen. Ein milderer Mittel, um eine Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen ist für diesen Bereich nicht erkennbar. Die Regelung, die für betreffende Gewerbetreibende möglicherweise als Einschränkung in der Berufsaus-

übung bzw. für Kundschaft in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit empfundene wird, ist gerechtfertigt und steht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel. Denn die Anordnung verbietet nicht die Fortführung der Tätigkeit als solche bzw. nicht die Inanspruchnahme der Dienstleistung, sondern legt ihr wegen der körperlichen Nähe nur besondere Schutzmaßnahmen auf. Der Eingriff ist angesichts des mit der Allgemeinverfügung bezweckten Schutzes von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gerechtfertigt.

Ziffer 6: Die Vorlage eines Negativnachweises als Zutrittsfordernis von Gästen in Einrichtungen der Behindertenhilfe schützt das Personal und die mit körperlicher Nähe zu betreuenden Menschen. Die Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie erfüllt das Ziel, die Verbreitung von Viren zu beschränken. Ein milderer Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich. Belastender wäre ein Besuchsverbot. Die Maßnahme ist auch angemessen, weil die Einschränkung der Handlungsfreiheit in einem vertretbaren Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der Gäste steht.

Die angeordneten Maßnahmen nach Ziffern 1-6 sind insgesamt erforderlich, um bei steigender Inzidenz die Gefahr neuer Infektions- und Todesfälle durch das Coronavirus (SARS-CoV 2) deutlich zu reduzieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes bei o.g. Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 19.8.2021

Gez.
S. Pflugbeil

Fachzahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen
M.Sc. Public Health
Stellvertretender Amtsleiter

Hinweis: Die Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet wurde bereits am Donnerstag, 19. August 2021, über die Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf www.ladadi.de bekanntgegeben.